



Brüssel, den 15. Februar 2019
(OR. en)

6485/19

TRANS 115
FIN 149

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Sonderbericht Nr. 30/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Die Fahr- und Fluggastrechte der EU sind umfassend, ihre Durchsetzung ist für die Reisenden jedoch nach wie vor schwierig"
– Annahme

I. EINLEITUNG

1. Am 8. November 2018 hat der Europäische Rechnungshof seinen Sonderbericht Nr. 30/2018 mit dem Titel "*Die Fahr- und Fluggastrechte der EU sind umfassend, ihre Durchsetzung ist für die Reisenden jedoch nach wie vor schwierig*" veröffentlicht.
2. Nach den in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs¹ festgelegten Regeln hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" am 28. November 2018 beauftragt, diesen Bericht zu prüfen².

II. ARBEITEN IM VORBEREITUNGSGREMIUM

3. Am 10. Dezember 2018 hat der Europäische Rechnungshof der Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" seinen Sonderbericht vorgelegt. Die Gruppe hat in ihren Sitzungen vom 25. Januar, 8. Februar und 15. Februar 2019 den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates ausgearbeitet und hat Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Text erzielt.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

² Dok. 14391/18 FIN 898 TRANS 557.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu billigen und anschließend dem Rat (TTE – Energie) zur Annahme auf dessen Tagung am 4. März 2019 vorzulegen.
 5. Der Rat wird ersucht, die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen anzunehmen.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zum
Sonderbericht Nr. 30/2018 des Europäischen Rechnungshofs

DER RAT

1. NIMMT den Sonderbericht Nr. 30/2018 des Europäischen Rechnungshofs zu den Fahr- und Fluggastrechten ZUR KENNTNIS;
2. IST SICH über die Bedeutung eines angemessenen Schutzniveaus für Fahrgäste im Luft-, Schienen-, Schiffs- und Busverkehr in der Union EINIG und IST DER AUFFASSUNG, dass der Schutz dieser Rechte ein grundlegendes Ziel der Verkehrspolitik der EU darstellt;
3. MERKT AN, dass der Sonderbericht den Schutz von Fahr- und Fluggastrechten in den Verkehrsträgern bewertet, zu denen die Union Rechtsakte erlassen hat, nämlich Flugzeug, Bahn, Schiff und Bus, wobei die Besonderheiten jedes Verkehrsträgers berücksichtigt werden;
4. STELLT FEST, dass der Rechtsrahmen der Union im Sonderbericht als weltweit einmalig bezeichnet wird;
5. NIMMT, was die Anwendung des derzeitigen Rechtsrahmens betrifft, ZUR KENNTNIS, dass der Sonderbericht empfiehlt, die Kommission solle Leitlinien herausgeben, um Klarheit zu schaffen; ERKENNT die Vorteile klarer Regeln an; ERINNERT aber daran, dass Leitlinien lediglich einen freiwilligen Rahmen darstellen können und dass sie Rechtsvorschriften der Union weder vorgreifen noch sie ersetzen können;
6. STELLT außerdem fest, dass die Kommission in dem Sonderbericht aufgefordert wird, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Fahr- und Fluggäste besser über ihre Rechte aufgeklärt werden; IST SICH DARÜBER EINIG, dass Passagierrechte wirksamer angewandt werden können, wenn sich alle Beteiligten ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten bewusst sind und ERKENNT daher die Notwendigkeit AN, weitere Aufklärungskampagnen zu diesem Thema durchzuführen;

7. ERINNERT DARAN, dass derzeit über zwei Gesetzgebungsvorschläge beraten wird – einen Vorschlag zu Fluggastrechten³ und einen Vorschlag zu den Rechten von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr⁴;
8. WEIST DARAUF HIN, dass einige Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofes grundlegende politische Entscheidungen betreffen, die im Zuge der genannten Gesetzgebungsberatungen in den beiden Legislativorganen und zwischen ihnen getroffen werden müssen;
9. IST DER AUFFASSUNG, dass eine Ausarbeitung eines Standpunkts zu diesen Empfehlungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem Gesetzgebungsverfahren vorgeifen würde und es dadurch gefährden könnte und dass es dadurch auf jeden Fall zu beträchtlichen Überschneidungen mit der noch zu erledigenden Arbeit kommen würde;
10. WÜRDIGT daher die Arbeit des Europäischen Rechnungshofes als relevanten Beitrag zu den laufenden Gesetzgebungsberatungen.

-
- 3 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, 2013/0072 (COD).
 - 4 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung), 2017/0237 (COD).